

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates
der Stadt Elsfleth

allen übrigen Ratsmitgliedern
zur Kenntnis

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth	Zimmer: 111		
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten: Montag - Freitag 8.00 – 12.30 Uhr Dienstag 14.30 – 16.30 Uhr Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr			
Telefon ☎ 04404	Durchwahl 504-10	Vermittlung 504-0	Telefax 504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 26. März 2024

Einladung

zur öffentlichen Sitzung

Gremium: Rat der Stadt Elsfleth		Rat/16/2024
am: Dienstag, den 09.04.2024	um: 19:00 Uhr	Ort: Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung werden sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08. Februar 2024
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde
Vorlage: FD3/009/2024
- 7 Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz mit der Gemeinde Berne
Vorlage: FD3/010/2024
- 8 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
 - a) Beschlussfassung des Vorentwurfes der 11. Flächennutzungsplanänderung
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)Vorlage: FD4/041/2024
- 9 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
 - a) Beschlussfassung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 63
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)Vorlage: FD4/042/2024
- 10 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
- Einleitungsbeschluss zur 13. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Heiddeich-Süd“
Vorlage: FD4/043/2024
- 11 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
- Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 65. Bebauungsplanes „Freilandphotovoltaikanlage Heiddeich-Süd“
Vorlage: FD4/044/2024
- 12 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
- Einleitungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“
Vorlage: FD4/045/2024

- 13 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof
hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung
der Bauleitplanung
- Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 66. Bebauungsplanes
„Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof“
Vorlage: FD4/046/2024
- 14 Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung, -Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Elsfleth
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FD4/047/2024
- 15 Resolution des Rates der Stadt Elsfleth zur Huntebrücke Elsfleth
Vorlage: FD1/019/2024
- 16 Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- 17 Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der
Beschlussfassung des Rates unterliegen
- 18 Anträge und Anfragen



Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/009/2024

Datum: 18.03.2024

Beschlussvorlage

Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neuenfelde, Herr Robert Schmidt, hatte aus persönlichen Gründen um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses zum 31.12.2023 gebeten. Diesem Wunsch war nachgekommen worden. Seit dem 01.01.2024 war für die Ortsfeuerwehr Neuenfelde kein Ortsbrandmeister eingesetzt. Die Dienstgeschäfte wurden vom stellv. Ortsbrandmeister Stefan Raddatz geführt. Die Suche nach einem Nachfolger als Ortsbrandmeister hat nun ergeben, dass der bis zum 31.12.2019 bereits tätige Ortsbrandmeister, Herr Uwe Harms, sich bereit erklärt hat, für 6 Jahre die Tätigkeit als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neuenfelde wieder zu übernehmen. Die Ortsfeuerwehr Neuenfelde hat dazu am 15.03.2024 eine Versammlung durchgeführt, in der Herr Uwe Harms als neuer Ortsbrandmeister gewählt wurde.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Uwe Harms am 09.04.2024 für die Zeit ab 01.04.2024 für 6 Jahre bis zum 31.03.2030 das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.



Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Thomas Schnare

Vorlage Nr.: FD3/010/2024

Datum: 21.03.2024

Beschlussvorlage

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz mit der Gemeinde Berne

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	27.02.2024 09.04.2024	nicht öffentlich öffentlich

Sach- und Rechtslage

Bereits im vergangenen Jahr hatte die Gemeinde Berne dem Landkreis vorgetragen, dass die Grundlagen für die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB XII nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen. Nach dortiger Rechtsauffassung könne dieser Fehler bezüglich des Wohngeldgesetzes nicht behoben werden, der Landkreis müsse diese Aufgabe also selbst wahrnehmen. Hintergrund dieses Vorstoßes ist wohl die Tatsache, dass eine wichtige Stelle für die Bearbeitung der drei o.a. Gesetze Mitte 2024 vakant wird und die Gemeinde Berne nicht davon ausgeht, dass diese Stelle mit ausreichendem Knowhow wiederbesetzt werden kann.

Die übrigen Städte und Gemeinden sahen die Problematik nicht so und würden die Aufgaben weiter übernehmen, drangen jedoch auf eine angemessene Kostenerstattung. Der Landkreis hatte hierzu Daten erhoben, eine endgültige Entscheidung hierzu steht jedoch noch im Raum. Trotzdem würde auch eine Kostenerstattung nicht die Berner Bedenken ausräumen, die Wohngeldsachbearbeitung nicht mehr sachgerecht sicherstellen zu können. Die Bearbeitung der Berner Fälle wäre durch die Wohngeldstelle möglich, eine positive Entscheidung der Gremien Bernes und Elsfleths vorausgesetzt.

- Elsfleth ist Berne sehr nah, die Verkehrsanbindung unproblematisch, gegebenenfalls werden Anträge auch in Berne entgegengenommen und auf Vollständigkeit geprüft.
- Eine ähnliche Vereinbarung ist schon einmal – wenn auch nur zeitlich befristet – im Landkreis Wesermarsch zwischen der Gemeinde Ovelgönne und der Stadt Brake getroffen worden. Technisch und rechtlich ist eine Vereinbarung möglich.
- Die Zahl der Wohngeldfälle aus Berne ist verglichen mit Elsfleth gering.
- Bei der Einführung der Wohngeldnovelle war die einzige zur Verfügung stehende Planungsgröße die Verdreifachung der Fallzahlen in der Gesetzesbegründung. Tatsächlich sind die Fallzahlen auf das 2,5fache gestiegen.

- Bei Zustandekommen der Vereinbarung ist der Gemeinde Berne geholfen, die Stadt Elsfleth bekommt eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlichen Personalkosten der Wohngeldbehörde einschließlich der Anteile für die Leitung, der Arbeitgeberanteile und die aufgabenbezogenen Sachkosten und Gemeinkosten ermittelt aus den wohngeldberechtigten Personen mit Wohnsitz in Berne im Verhältnis zu den Gesamtfallzahlen der Stadt Elsfleth.

Auch aus anderem Grund wäre die Übernahme der Wohngeldsachbearbeitung sinnvoll, denn der Landkreis kam im weiteren Verlauf zu der Überzeugung, dass es künftig nicht mehr effizient sein könnte, alle Aufgaben des WoGG, AsylbLG und SGB XII auch von den kleinen Gemeinden ausführen zu lassen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben der Kreisverwaltung Verwaltungsmitarbeiter der Städte Brake, Nordenham und Elsfleth und der Gemeinden Jade, Berne und Lemwerder vertreten sind. Nach dem anfänglichen Austausch verschiedener Ansichten zum Thema Heranziehung der Städte und Gemeinden sollte die Gruppe über Perspektiven nachdenken, wie die Aufgaben in fünf bis zehn Jahre erledigt werden könnten. Nachdem eingangs die zentrale Bearbeitung im Kreishaus, danach die Erledigung in den Städten Nordenham und Brake vorgeschlagen wurde, setzten sich zum Schluss mit Elsfleth, Brake und Nordenham drei Standorte durch.

Dabei sollte sukzessive ausscheidendes Personal vom Landkreis nachbesetzt werden, so dass später die Aufgaben nach dem WoGG, AsylbLG und SGB XII an den drei Standorten durch Kreisbedienstete erledigt und die Städte und Gemeinden von Personalkosten entlastet werden. Dieses mittelfristige Ziel einer Teilzentralisierung soll die Arbeitsgruppe nun weiterverfolgen. Die Übernahme der Wohngeldsachbearbeitung aus Berne bereits in 2024 ist ein Weg, zu unterstreichen, dass der Standort Elsfleth auch künftig erhalten bleibt. Außerdem liefert dieses Projekt Erkenntnisse für das Ziel der Teilzentralisierung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB XII.

Zur Zeit finden noch inhaltliche Gespräche zur Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Berne statt. Die Zweckvereinbarung wird in der Sitzung vorgestellt. Ein Beschluss in der Verwaltungsausschusssitzung am 27.02.2024 wird nur erfolgen, wenn die noch zu klärenden Punkte zu einer Einigung führen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (**Anlage 1**) mit der Gemeinde Berne abzuschließen.

Anlagen

Zweckvereinbarung



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/041/2024
Datum: 20.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West,
Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH**
a) **Beschlussfassung des Vorentwurfes der 11. Flächennutzungsplanänderung**
b) **Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die
frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

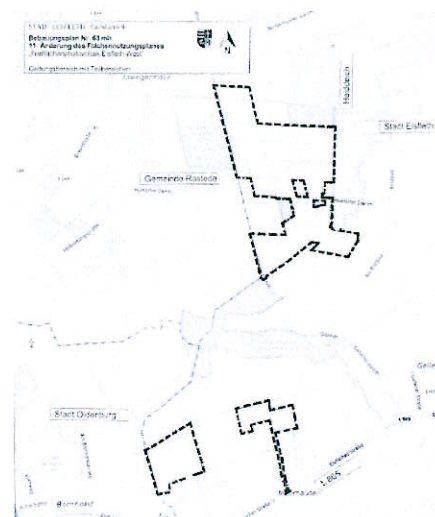
Ausschuss für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschafts- schutz sowie Bau und Straßen Verwaltungsausschuss	26.03.2024 04.04.2024	öffentlich nicht öffentlich
Rat	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Ziel des Bauleitplanverfahrens im Parallelverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth- ist, bauplanungsrechtlich die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik zu steuern. Es soll die Voraussetzung zur Entwicklung und Ausweisung von Sonderbauflächen zur Nutzung solarer Energie geschaffen werden. Basis ist das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch.

Die Planzeichnungen mit den Geltungsgebieten enthalten mehrere Bereiche und werden innerhalb des Gemeindegebietes der Solarenergie substanziellen Raum einräumen.

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern und zugleich im Parallelverfahren einen Bebauungsplan zu erstellen. Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom, um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

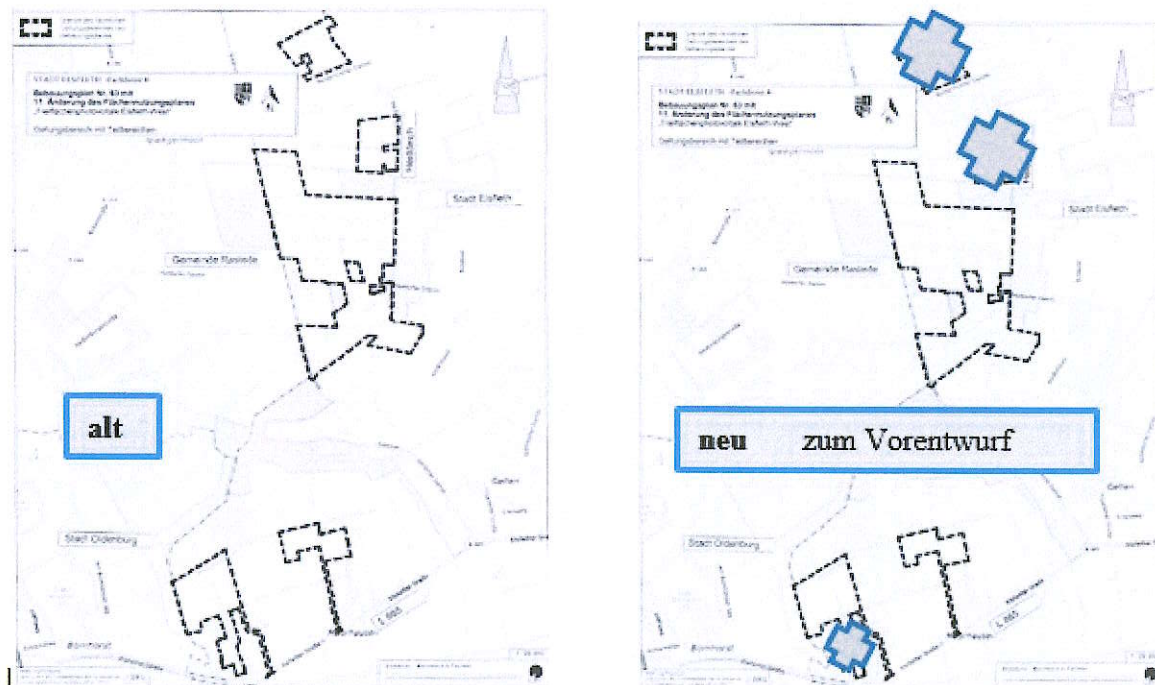


In seiner Sitzung vom 17.08.2023 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht als Parallelverfahren durchgeführt.

Zum Vorentwurf wird der Geltungsbereich mit den Teilbereichen reduziert. Somit verringert sich die zuvor zum Einleitungsbeschluss genannte FFPV-Gesamtfläche von rd. 289 ha um rd. 58 ha auf rd. 231 ha. Im Norden entfallen die Teilgebiete 1 und 2 mit je rd. 20 ha und in Moorhausen in der Nähe zur Landesstraße rd. 10 ha.

Näheres ist der nachstehenden Gegenüberstellung zu entnehmen:



Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner hat einen Vorentwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung mit Teilbereichen in Eilsfleth gefertigt. Der Vorentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt.

- ⇒ Die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 als Anlagen über die Sitzungsfächer verteilt.



Der Vorentwurf ist im Rat zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, zu den auszulegenden Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt den Vorentwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung „Freilandphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth.

- b) Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/042/2024
Datum: 20.03.2024

Beschlussvorlage

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
a) **Beschlussfassung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 63**
b) **Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)**

Beratungsfolge

Termin

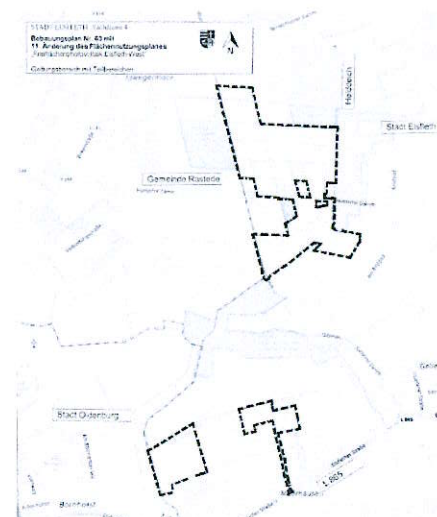
Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- u. Rechtslage

Ziel des Bauleitplanverfahrens im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth- ist, bauplanungsrechtlich die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik zu steuern. Es soll die Voraussetzung zur Entwicklung und Ausweisung von Sonderbauflächen zur Nutzung solarer Energie geschaffen werden. Basis ist das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch. Die Planzeichnungen mit den Geltungsgebieten enthalten mehrere Bereiche und werden innerhalb des Gemeindegebietes der Solarenergie substanziellen Raum einräumen.

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern und zugleich im Parallelverfahren einen Bebauungsplan zu erstellen. Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom, um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

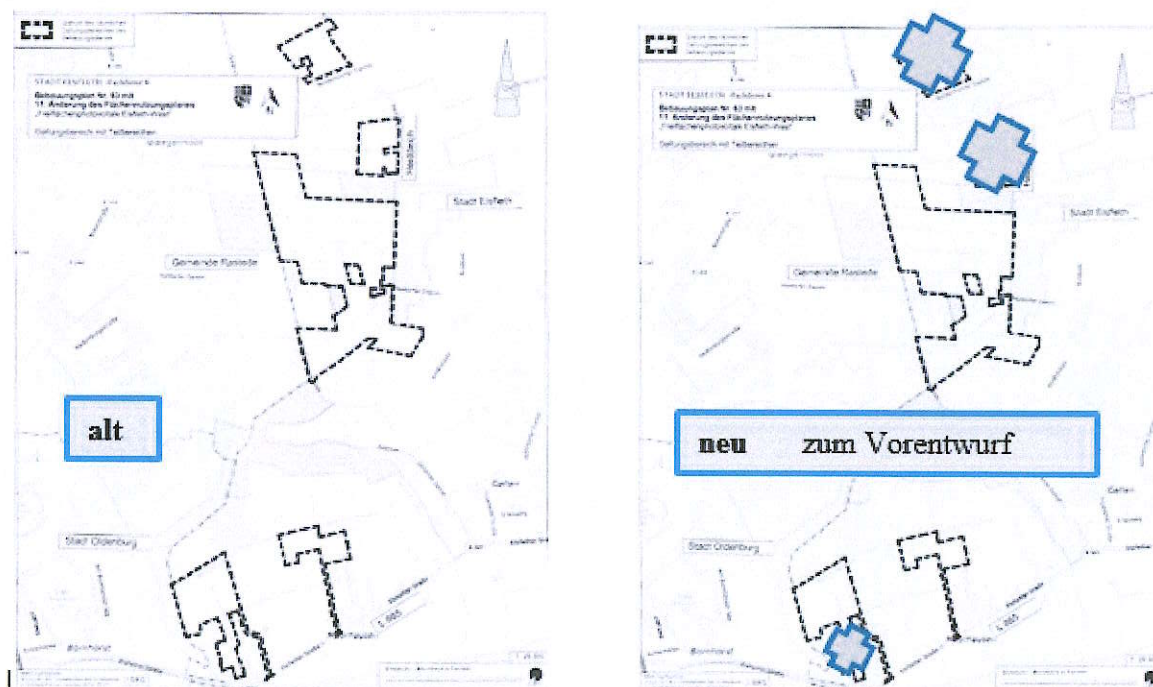


In seiner Sitzung vom 17.08.2023 hat der Rat einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht im Parallelverfahren durchgeführt.

Zum Vorentwurf wird der Geltungsbereich mit den Teilbereichen reduziert. Somit verringert sich die zuvor zum Aufstellungsbeschluss genannte FFPV-Gesamtfläche von rd. 289 ha um rd. 58 ha auf rd. 231 ha. Im Norden entfallen die Teilgebiete 1 und 2 mit je rd. 20 ha und in Moorhausen in der Nähe zur Landesstraße rd. 10 ha.

Näheres ist der nachstehenden Gegenüberstellung zu entnehmen:



Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner hat den Vorentwurf des 63. Bebauungsplanes als verbindliche, angebotsbezogene Bauleitplanung mit Teilbereichen in Elsfleth gefertigt. Der Vorentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt.

- Die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden aufgrund des Umfangs zum Fachausschuss als Anlage über die Sitzungsfächer verteilt.



Der Vorentwurf ist vom Rat zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, zu den auszulegenden Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt den Vorentwurf des 63. Bebauungsplanes „Freilandphotovoltaikanlage Elsfleth-West“.
- b) Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Martin Kopka

Vorlage Nr.: FD4/043/2024

Datum: 20.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich
hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
- Einleitungsbeschluss zur 13. Flächennutzungsplanänderung
„Freiflächenphotovoltaik Heiddeich-Süd,,**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

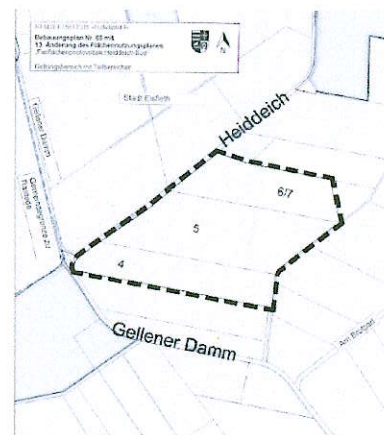
Das Unternehmen SK Drei GmbH (Herr Meyer-Hullmann) hat mit Schreiben vom 20.02.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet in Heiddeich in Nähe der Gemeindegrenze zu Rastede-Ipweger Moor.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit dem Geltungsbereich als Anlage beigefügt.

- Herr Meyer-Hullmann und Herr Buß haben als Projektleiter bzw. Geschäftsführer dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutert. Das Unternehmen wurde vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach u. Partner begleitet.



Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 27,4 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich im südlichen Teil vom Heideich. Das Projekt wird vom Unternehmen als alleiniger Flächeneigentümer des Grünlandes entwickelt.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens SK Drei GmbH wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 eingehend erläutert. Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächen liegen vollständig in den ausgewiesenen Gunstflächen. Der 100 m-Abstand zum Wohngebäude wird mit den Kollektoren eingehalten. Landesstraßen sind weit entfernt. Die Landwirtschaftskammer hat in einem agrarstrukturellen Fachbeitrag ihre Zustimmung signalisiert und keine Bedenken ausgesprochen.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Einleitung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Feststellung, Genehmigung durch den Landkreis.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

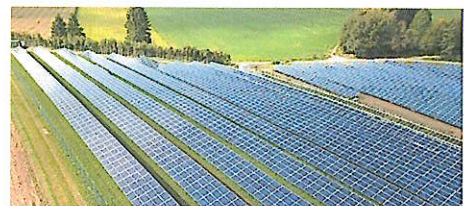
Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es ist ein Einleitungsbeschluss zu fassen. Über die 13. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West (Flächen für das Sondergebiet Photovoltaik) ist zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Zum Thema:

Um die Ausbauziele der Photovoltaik insgesamt sicherzustellen, legt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) mit dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) eine Größenordnung für FFPV vor, wonach derzeit bei 15 GW etwa 22.000 ha der Landesfläche für entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen sollen. Für Elsfleth entspricht dies einer Fläche von rund 56 Hektar, bei einem Landkreisflächenanteil von 14 % (= 11.510 ha).



Bei FFPV handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist eine Bauleitplanung mit Flächennutzungsänderung und Bebauungsplan erforderlich. Die Gemeinde entscheidet auf Basis ihrer Planungshoheit, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gebiet ermöglichen will. Als Grundlage dient das vom Landkreis Wesermarsch erstellte regionale Energiekonzept und die von der Stadt Elsfleth eigens erstellte Checkliste.

Bei diesem FFPV-Vorhaben in Elsfleth-Heiddeich handelt es sich im Zuge des Landkreiskonzeptes um das dritte FFPV-Projekt. Mit dem Uniper-Projekt zu einer Größe von derzeit rund. 230 ha und dem WSW-Projekt in Birkenheide von rd. 43 ha summiert sich mit diesen rd. 27 ha die Gesamtfläche auf rd. 300 ha, die in Elsfleth beabsichtigt sind. In Burwinkel ist bereits eine FFPV-Fläche von rd. 10 ha vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufstellung (Einleitung) der 13. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Heiddeich-Süd“.



Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Martin Kopka

Vorlage Nr.: FD4/044/2024

Datum: 20.03.2024

Beschlussvorlage

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung - Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 65. Bebauungsplanes „Freilandphotovoltaikanlage Heiddeich-Süd,“

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

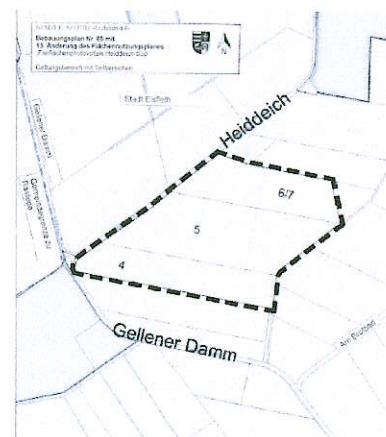
Das Unternehmen SK Drei GmbH (Herr Meyer-Hullmann) hat mit Schreiben vom 20.02.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet in Heiddeich in Nähe der Gemeindegrenze zu Rastede-Ipweger Moor.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit dem Geltungsbereich als Anlage beigelegt.

- Der Projektierer, Herr Meyer-Hullmann, hat mit dem Projektleiter, Herrn Buß, dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutert. Das für das Projekt gegründete Unternehmen SK Drei GmbH ist ein Tochterunternehmen des vom Gut Wahnbek GmbH & Co. KG, Rastede. Begleitet wurde das Unternehmen vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach u. Partner.



Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 27,4 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich im südlichen Teil vom Heideich. Das Projekt wird vom Unternehmen als alleiniger Flächeneigentümer des Grünlandes entwickelt.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens SK Drei GmbH wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 eingehend erläutert. Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächen liegen vollständig in den ausgewiesenen Gunstflächen. Der 100 m-Abstand zum Wohngebäude wird mit den Kollektoren eingehalten. Landesstraßen sind weit entfernt. Die Landwirtschaftskammer hat in einem agrarstrukturellen Fachbeitrag ihre Zustimmung signalisiert und keine Bedenken ausgesprochen.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Über den 65. Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Heideich-Süd“ (Flächen für das Sondergebiet Photovoltaik) ist zu beraten und zu beschließen.



Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung des 65. Bebauungsplanes „Freilandphotovoltaikanlage Heideich-Süd“.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/045/2024
Datum: 20.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof
hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung der
Bauleitplanung
- Einleitungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher
Vorwerkshof**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschafts- schutz sowie Bau und Straßen Verwaltungsausschuss	26.03.2024 04.04.2024	öffentlich nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 12.03.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der Nordermoorer Hellmer.

Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

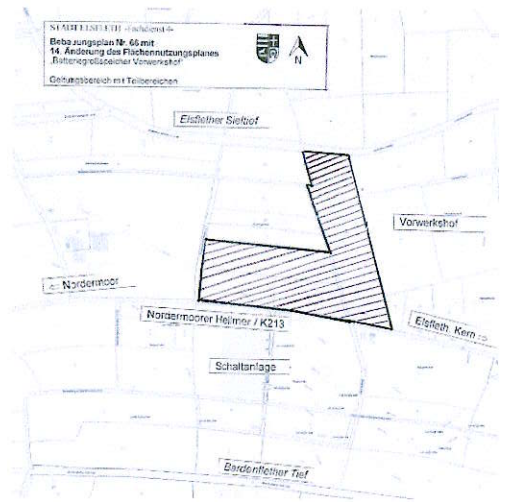
Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit dem Geltungsbereich als Anlage beigefügt.

- Herr Zimmermann hat als Projektleiter dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutert.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 18 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.

Ein derartiges Vorhaben ist im Außenbereich nicht privilegiert. Eine Einstufung als „sonstiges Vorhaben“ ist aufgrund der raumordnerischen und städtebaulichen Bedeutung nicht zulässig, zumal öffentliche Belange betroffen sein könnten. Daher wird die Stadt Elsfleth in Absprache mit dem Planungsbüro und dem Investor die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem zweistufigen Parallelverfahren durchführen.

Die Flächennutzungsplanänderung hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung (=Einleitung), Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Feststellung (=Satzung), Genehmigung durch den Landkreis.



Nach derzeitigem Stand ist eine -Sonderbaufläche Großbatteriespeicher- vorgesehen. Die Bauleitplanung ist Grundlage für die folgende Baugenehmigung.

Bei diesem Batterie-Vorhaben in Elsfleth-Vorwerkshof handelt es sich im Gemeindegebiet um das erste oberirdische Speicherprojekt. Davon losgelöst sind in Elsfleth-Huntorf unterirdische Kavernen vorhanden, die mittel- bis langfristig von einem jetzigen Gasspeicher in einen späteren Wasserstoffspeicher umfunktioniert werden sollen.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Einleitungsbeschluss über die 14. Flächennutzungsplanänderung, „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“ (Flächen für das Sondergebiet Batteriespeicher) zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Einleitungsbeschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Zum Thema:



Die Nähe des Großbatteriespeichers zum Umspannwerk ist erforderlich. Hierzu gibt es technische und wirtschaftliche Gründe. Für 100 MW Batteriespeicher wird ca. 1 ha benötigt. Geplant ist einer 1. Bauphase ein 400 MW Großbatteriespeicher. Hierzu werden ca. 100 rd. 20 Fuß große Container auf einer Schotterfläche aufgestellt. Hinzu kommen 2 schwere Trafos.

Aus der Stromspeicher-Strategie des Bundes:

Die Integration der stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Windenergie (Ziele: 115 GW Wind Onshore und 30 GW Wind Offshore in 2030) und PV (Ziel: 215 GW in 2030) erfordert zukünftig mehr Flexibilität im Energiesystem. Neben der Bedeutung des europaweiten Netzausbaus und Strombinnenmarkts zum grenzüberschreitenden Ausgleich von Erzeugungsspitzen und der Flexibilität bei Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Elektrofahrzeugen wächst damit auch der Bedarf an Energiespeichern (Strom, Wärme, Wasserstoff).

Für das Energieversorgungssystem geht es einerseits um die Energiespeicherfunktion, also die zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch für unterschiedliche Speicherdauern.

Hierfür müssen nicht einzelne konkrete Speichertechnologien in einem bestimmten Umfang vorhanden sein, sondern die erforderlichen Speicherfunktionen müssen im System in Gänze erbracht werden können. Andererseits werden **Stromspeicher auch zur Unterstützung der Stabilität der Stromversorgung benötigt.**

Hierbei steht nicht die Speicherung von Strom im Vordergrund, sondern die schnelle Reaktionsfähigkeit der Speicher, um sehr kurzfristige Leistungsspitzen aufzunehmen oder abzugeben und die Frequenz im Stromnetz zu stabilisieren. Stromspeicher eignen sich eher zur kurzfristigen zeitlichen Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch. Die Langzeitspeicherung im Strombereich für den längerfristigen und saisonalen Ausgleich von Erzeugungs- und Nachfrageschwankungen wird nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Umwandlung von Strom in Energieträger wie Wasserstoff und anschließende Rückverstromung erbracht werden.

Auch Wärmespeicher in Wärmenetzen können in Verbindung mit Großwärmepumpen Flexibilität für das Stromsystem liefern.

Stromspeicheranlagen werden unterschieden in Großspeicher (Pumpspeicherkraftwerke (PSW), Großbatteriespeicher) und Kleinspeicher (Gewerbespeicher, Heimspeicher und rückspeisende Elektromobile). PSW und Batteriespeicher (Großbatterien und dezentrale Heimspeicher) sind bislang die wichtigsten Anlagenkategorien, um Strom kurzzeitig speichern zu können.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Einleitung (Aufstellung) der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/046/2024
Datum: 20.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof
hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung der
Bauleitplanung
- Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 66. Bebauungsplanes
„Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof,“**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschafts- schutz sowie Bau und Straßen Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	26.03.2024 04.04.2024 09.04.2024	öffentlich nicht öffentlich öffentlich
---	--	--

Sach- und Rechtslage

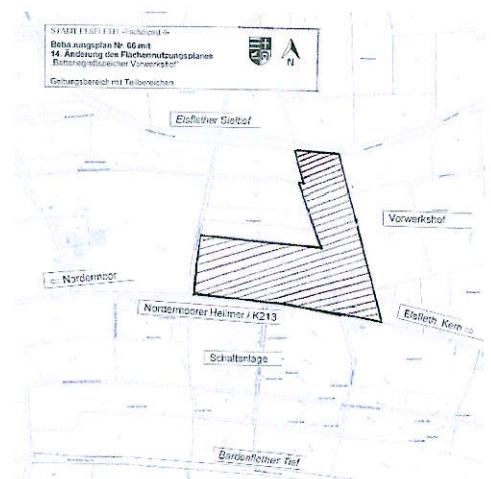
Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 12.03.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der Nordermoorer Hellmer.

Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit dem Geltungsbereich als Anlage beigelegt.

- Herr Zimmermann und Herr Heiss haben als Projektleiter bzw. Geschäftsführer dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutert.



Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 18 ha . Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.

Ein derartiges Vorhaben ist im Außenbereich nicht privilegiert. Eine Einstufung als „sonstiges Vorhaben“ ist aufgrund der raumordnerischen und städtebaulichen Bedeutung nicht zulässig, zumal öffentliche Belange betroffen sein könnten. Daher wird die Stadt Elsfleth in Absprache mit dem Planungsbüro und dem Investor die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem zweistufigen Parallelverfahren durchführen.

Der Bebauungsplan hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung.

Nach derzeitigem Stand ist eine -Sonderbaufläche Großbatteriespeicher- vorgesehen. Die Bauleitplanungen sind Grundlage für die spätere Baugenehmigung.

Bei diesem Batterie-Vorhaben in Elsfleth-Vorwerkshof handelt es sich im Gemeindegebiet um das erste oberirdische Speicherprojekt.

Davon losgelöst sind in Elsfleth-Huntorf unterirdische Kavernen vorhanden, die mittel- bis langfristig von einem jetzigen Gasspeicher in einen späteren Wasserstoffspeicher umfunktioniert werden sollen.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung des 66. Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof“ zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Aufstellungsbeschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Zum Thema:



Die Nähe des Großbatteriespeichers zum Umspannwerk ist erforderlich. Hierzu gibt es technische und wirtschaftliche Gründe. Für 100 MW Batteriespeicher wird ca. 1 ha benötigt. Geplant ist einer 1. Bauphase ein 400 MW Großbatteriespeicher. Hierzu werden ca. 100 rd. 20 Fuß große Container auf einer Schotterfläche aufgestellt. Hinzu kommen 2 schwere Trafos.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung des 66. Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof“.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/047/2024
Datum: 20.03.2024

Beschlussvorlage

**Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung, -Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Elsfleth
- Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

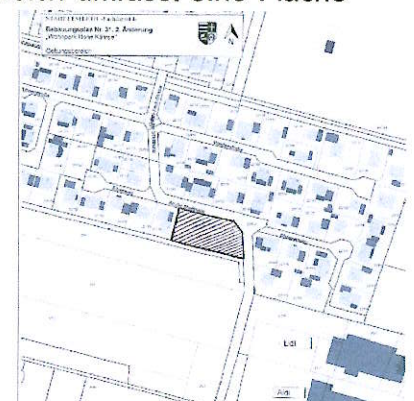
Ziel dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 –Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Elsfleth ist die verbindliche Bauleitplanung zur Schaffung eines Baugrundstückes mit einhergehender Verkleinerung des geplanten Spielplatzes. Konkret ist beabsichtigt, südlich des künftigen Spielplatzes im Baugebiet „Hohe Kämpe“ einen Bauplatz mit einer Größe von ca. 778 m² für ein Einfamilien- oder Doppelhaus zu schaffen und die Spielplatzfläche auf rd. 1.100 m² zu reduzieren. Mit der beabsichtigten Fläche ist der Spielplatz mehr als ausreichend dimensioniert und bietet Platz für eine ansprechende Gestaltung mit überschaubarem Pflegeaufwand des Spielplatzes.

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt. Der Antrag ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 als Anlage beigefügt.

Die Planungsleistung wird die NLG in Abstimmung mit der Stadt selbst durchführen.

Der betreffende Bereich befindet sich im Baugebiet „Hohe Kämpe“ im Kreuzungsbereich An der Stadthalle, Höhe Eibenweg/Platanenweg. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.878 m² (= 0,1878) ha.

Das Baurecht lässt für einen kleinen Bereich nach § 13a BauGB ein beschleunigtes Verfahren zu. Für die Wiedernutzbarkeit von Flächen ist diese Bauleitplanung vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht. Es ist eine Maßnahme der Innenentwicklung innerhalb eines bebauten Ortsteiles und somit für ein einstufiges 13a-Verfahren geeignet.



Daher wird der Bebauungsplan in einem einstufigen Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt (Aufstellung, Entwurf, Satzung).

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31, 2. Änderung –Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Elsfleth (Aufstellungsbeschluss).



Fachdienst: Fachdienst 1

Bearbeiter/in: Brigitte Fuchs

Vorlage Nr.: FD1/019/2024

Datum: 26.03.2024

Beschlussvorlage

Resolution des Rates der Stadt Elsfleth zur Huntebrücke Elsfleth

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 eine Resolution zur Huntebrücke in Elsfleth verabschiedet.

Die Stadt Elsfleth schließt sich dem Kreistag des Landkreises Wesermarsch an und hat den in der **Anlage 2** beigefügten Resolutionstext verfasst.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt den in der **Anlage 2** beigefügten Resolutionstext.

Anlagen

Resolutionstext zur Huntebrücke Elsfleth